

## Stellungnahme zu Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

### § 2 Begriffsbestimmungen

(3) Wochenstunden, **Anrechnungsstunden** und Ermäßigungsstunden ...

#### Anlage 1 (zu § 8)

#### Stundenanrechnungen für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen

##### 1 Schulbezogene Anrechnungen

##### 1.1 Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben

Im Einzelnen entfallen auf Schulen mit zu bildenden Klassen bzw. Klasseneinheiten	Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben		
bis 6 Klassen	1.1.1 GS 8	1.1.2 RS+ 10	1.1.5 Gym/IGS 12
...	...	...	...
bis 12 Klassen	GS 15	RS+ 18	Gym/IGS 20

##### 1.1.7

Es ist zu begrüßen, dass bei den berufsbildenden Schulen mit einem neuen Modell zur Berechnung der Anrechnungsstunden insbesondere den Aspekten der gerechten Verteilung von Anrechnungsstunden im Vergleich der Schularten untereinander sowie der Berücksichtigung von schülerzahlbezogenen Faktoren Rechnung getragen soll. Im Gegensatz dazu werden im Grundschulbereich Anrechnungsstunden gestrichen, wenn eine Schulleitung die Leitung mehrerer Grundschulen mehr als ein Jahr wahrnimmt. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da eine Leitung mehrerer Grundschulen einen enormen zusätzlichen Aufwand an unterschiedlichen Dienstorten bedeutet.

Deshalb fordert der SVR ein für alle Schularten gültiges Berechnungsmodell.

SVR: siehe Leitbild Schulleitung

### 3.2 Verbesserung der Rahmenbedingungen

Die Bereitschaft, Schulleitungsaufgaben zu übernehmen, sinkt immer mehr. Das führt zu einem drastischen Mangel an Bewerbern für Funktionsstellen.

#### 3.2.1 Schulleitung und Leitungszeit

Ausgangslage:

Durch eine größere Eigenständigkeit der Schule und der damit verbundenen Notwendigkeit einer systematischen Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung werden die Aufgaben der Schulleitung immer mehr erweitert. **Es fehlt jedoch ein eigenständiges Berufsbild „Schulleiter/in“.** Die **Leitungszeit** muss deshalb **so bemessen** sein, **dass**

**die anfallenden Aufgaben bewältigt werden können.** Dies ist bei der jetzigen Regelung nicht der Fall.

Kernforderungen an das Ministerium:

- Anerkennung und Festigung des eigenständigen Berufsbildes „Schulleiter/in“
- nachfolgend Einrichtung einer Personalinteressenvertretung für Schulleitungen
- **Eigenständige Arbeitszeitregelung für die „Schulleitung“ (siehe Anlage Berechnungsmodell des SVR)**
- Schulleitungen sollten keine Klasse führen
- Schulleitung braucht einen ständigen Vertreter mit Funktionsstelle unabhängig von der Schülerzahl
- **Berücksichtigung zusätzlicher Aufgabenbereiche** wie Inklusion, Ganztags- und Schwerpunktschule, Vernetzung, Schulbuchausleihe und standortspezifischer Faktoren

### 3.2.2 Führungsinstrumente

Für die anstehenden Entwicklungsaufgaben sind folgende Steuerungsinstrumente erforderlich:

- Schulprogramm und Evaluation (z. B. abrufbare Evaluationsinstrumente plus entsprechender Budgetierung)
- Mitwirkung bei der Personalauswahl
- Personalentwicklung
- **Verbindliche Kooperationszeiten für Lehrkräfte**
- Flexible Deputate
- **Verbindliche Präsenzzeiten für Lehrkräfte**
- Fortbildungsverpflichtung für Lehrkräfte
- Erweiterung der Weisungsbefugnis von Schulleitungen mit Honorierungs- und Sanktionsmöglichkeiten

### 3.2.3 Besoldung

Ausgangslage:

Die Aufgabenvielfalt und die damit verbundene erhöhte Verantwortung in der Leitung einer Schule erfordert eine leistungsgerechte Vergütung. Der finanzielle Anreiz, sich um eine Führungsposition zu bewerben, ist zu gering.

Kernforderungen an das Ministerium:

- Überarbeitung der Besoldungsgrundlagen mit dem Ziel der Angleichung aller Schularten
- Mit der Übernahme der Aufgaben muss zeitgleich die entsprechende Bezahlung erfolgen.

### § 3 Regelstundenmaße

**1. GS**                            25 x 50min = **1250 min pro Woche**

**2. RS und FöSch**    27 x 45min = **1215 min pro Woche** =  
35 min pro Woche weniger als GS-Lehrkräfte (Lk), d. h. bei  
40 Schulwochen 1400 min weniger als GS-Lk, entspricht in  
einem Schj. 28 LWS weniger als GS-Lk, das sind  
bei 40 Dienstjahren 1120 LWS weniger, was etwa 22 Schulwochen weniger Arbeitszeit  
bedeutet

**3. Gym**                            24 x 45min = **1080 min pro Woche** =  
170 min pro Woche weniger als GS-Lk, d. h. bei  
40 Schulwochen 6800 min weniger als GS-Lk, entspricht in  
einem Schj. 136 LWS (mehr als 5 Schulwochen) weniger als GS-Lk, das sind  
bei **40 Dienstjahren 5440 LWS weniger**, was etwa **217 Schulwochen (etwa 5  
Schuljahre!)** weniger Arbeitszeit bedeutet

#### SVR:

Sowohl die höhere Unterrichtsverpflichtung der Grundschullehrkräfte als auch die starke Zunahme der Aufgabenvielfalt im Bereich der Grundschulen und die damit verbundene erhöhte Verantwortung erfordert eine leistungsgerechte Vergütung.

Kernforderungen an das Ministerium:

- Überarbeitung der Besoldungsgrundlagen mit dem Ziel der Angleichung aller Schularten
- Reduzierung des Regelstundenmaßes bei Grundschullehrkräften

### § 5 Besondere schulische Aufgaben

(1) Lehrkräfte, die an Grundschulen unterrichten... Für die Frühstücksbetreuung wird je Klasse bis zu einer halben Wochenstunde (25 Minuten) aus der Lehrerstundenzuweisung eingesetzt. ...

(2) Grundschulen, die das Angebot eines Offenen Anfangs eingerichtet haben, können je Klasse bis zu einer halben Wochenstunde (25 Minuten) aus der Lehrerstundenzuweisung eingesetzt. ...

Eine Grundschullehrkraft, die vollzeitbeschäftigt ist, kann in einer vollen Halbtagschule, die das Angebot eines offenen Anfang nicht eingerichtet hat, nur 24,5 LWS am Vormittag einbringen, d.h. sie muss am Nachmittag eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft anbieten.

Eine Festlegung des Regelstundenmaßes auf 24,5 LWS analog zu den Unterrichtsstunden in der Klassenstufe 3 und 4 plus das betreute Frühstück würden dem Rechnung tragen, dass eine Lehrkraft ihrer Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der vollen Halbtagschule von 08.00 bis 13.00 Uhr nachkommen kann.

1.3.6 Lehrkräfte an Realschulen plus, die mit einer Fachoberschule verbunden sind, erhalten, ... 2/3/4 Anrechnungsstunden.

Es ist zu begrüßen, dass Lehrkräften, die Praktikumsbetreuung übernehmen, ein Ausgleich für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gewährt wird. Allerdings ist auch in den Realschulen plus ohne FOS eine zunehmende Anzahl an Betriebspraktika und Maßnahmen zur Berufsorientierung zu organisieren. Hier entsteht ebenfalls regelmäßig Mehrarbeit, da die heranzuziehenden Unterrichtsstunden nicht ausreichen. Hier bedarf es der deutlichen Unterstützung der Lehrkräfte durch eine Erhöhung der Anrechnungsstunden in diesem Bereich.

1.3.7 Die am „Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES)“ teilnehmenden Schulen erhalten wischen einer und vier Anrechnungsstunden.

...

Es ist zu begrüßen, dass mit der Regelung Ausgleiche für Sonderbelastungen im Bereich „PES“ vorgesehen sind. Allerdings ist der Aufwand an bürokratischen und statistischen Aufgaben mittlerweile so groß geworden, dass die Anrechnungsstunden nicht ausreichen. Die Zuweisung in Abhängigkeit vom Förderbudget zu berechnen ist nicht zielführend.

### Anmerkung zu Anlage 1, Punkt 1.2 Anrechnungspauschale

Die Berechnung der Anrechnungspauschale wird in keiner Weise den tatsächlichen außerunterrichtlichen Aufgaben und Belastungen gerecht und bedarf einer deutlichen Anpassung an die Realität. Die zwangsläufig nötige Erhöhung ergibt sich aus den zunehmenden und belastenden außerunterrichtlichen Aufgaben, die auf die Schulen übertragen werden. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Medienkompetenzentwicklungskonzepte erstellen und umsetzen
- Integrations- und Inklusionsaufgaben (!!)
- starke Zunahme der Heterogenität in den Lerngruppen
- schuleigene Profilbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Umstellung der Berufseinstiegsbegleitung und der Durchführung Profil AC und 2P.

Um alle diese Aspekte in eine sinnvolle Schulentwicklung umzusetzen brauchen Schulen Zeit! Die Anrechnungspauschale muss sich an den tatsächlichen Erfordernissen der Schulart und der Standortfaktoren ergeben. Das bislang angelegte „Gießkannenprinzip“, das die Anrechnungspauschale an die Anzahl der Vollzeitlehrer koppelt, ist nicht zielführend.

**Schlussbemerkung:** Mit Bedauern stellen wir fest, dass die Chance auf eine eigene Arbeitszeitverordnung für Schulleitung vertan wurde. Der SVR fordert seit Jahrzehnten (!) eine eigene Arbeitsplatzbeschreibung und eine eigene Arbeitszeitverordnung für die Schulleitung in allen Schularten. Das Bildungsministerium hätte hier auf ein klares bildungspolitisches Signal geben können: gleichermaßen gerechte Arbeitsbedingungen in allen Schularten und eine an den realen Gegebenheiten orientierte Zuweisung von Leitungszeit!